

Entwurf Hundesteuersatzung

der Gemeinde Helbra

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Helbra erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Helbra, die älter als 3 Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
Sie beträgt jährlich:

1.	für den ersten Hund	70 EUR
2.	für den zweiten Hund	80 EUR
3.	für jeden weiteren Hund	100 EUR
4.	für den ersten gefährlichen Hund,	500 EUR
5.	für den zweiten gefährlichen Hund	750 EUR
6.	für jeden weiteren gefährlichen Hund	1000 EUR

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs.1 bis 5 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3.
- (3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6.
- (4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinäramt) vorzulegen.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland besteuert sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden sowie Hunde, die als Melde-,

Schutz- und Fährtenhunde verwendet werden und ein entsprechendes Prüfungszeugnis besitzen;

5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen oder in Verwahranstalten der Kommune oder privaten Verwahranstalten vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Behinderter und hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
7. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Befreiung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen;
 3. Hunden, deren Halter einer Hundesparte angehören und sich im freizeitsportlichen Bereich betätigen;
 4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
 5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;

3. Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht gewährt.
4. Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen des Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Im Falle des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
Sie beginnt für Hunde, die 3 Monate alt geworden sind, frühestens mit dem ersten des Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verendet ist oder der Halter verzieht.
Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bekannt wurde.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (5) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Hundesteuermarken und Chip

- (1) Für jeden Hund wird eine gemeindebezogene Hundesteuermarke, welche mit laufender Nummer versehen ist, ausgegeben und hat ihre Gültigkeit für die Dauer der Hundehaltung.
- (2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke grundsätzlich (dem Fachdienst Finanzen) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zurückzugeben.
- (3) Die gültige Hundesteuermarke muss am Hund sichtbar befestigt sein.
Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen

werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten hat der Halter zu tragen.

- (4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen ein Entgelt eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.
- (3) Bei Anmeldung des Hundes oder auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich in einem Betrag gezahlt werden. Fälligkeitstag ist dann der 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund–Helbra anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des dritten Monats.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
 2. Geschlecht des Hundes,
 3. Transpondernummer des Hundes,
 4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 5. Name und Anschrift des Hundehalters,
 6. Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
 - (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
 - (4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund–Helbra auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im

Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu richten.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind, sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden zulässig. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 14
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Helbra bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen-und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Helbra vom 27.09.2001 sowie die 1. Änderung vom 28.02.2002 außer Kraft.

Helbra, den

Böttge
Bürgermeister